

# EU-Vergaberecht und GWB unterwegs vom Preis- zum Qualitätswettbewerb? – eine Aussensicht

Marc Steiner,  
Richter am Bundesverwaltungsgericht\*

\*Der Referent vertritt seine persönliche Meinung.

## “Firmenpräsentation”

Das schweizerische Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in St. Gallen entspricht nach deutschem Verständnis einer Kombination von Vergabekammer Bund und OLG Düsseldorf. Mit kantonalen und kommunalen Beschaffungen sind nur die kantonalen Verwaltungsgerichte und das Bundesgericht in Lausanne befasst.

# Gliederung

These: Vergabekulturwandel als Ziel

- Trend zur Nachhaltigkeit bzw. zur Verfolgung strategischer Ziele
- Begriff des wirtschaftlich günstigsten Angebots
- Wechselwirkung zwischen Begriff des wirtschaftlich günstigsten Angebots und Nachhaltigkeitszielen

# Kulturwandel im Vergaberecht?

- Das neue EU-Vergaberecht intendiert eine Bewegung hin vom niedrigsten Preis zum besten Preis-Leistungs-Verhältnis und damit eine neue Vergabekultur (Heide Rühle; vgl. dazu auch Beitrag Marc Steiner, 17. forum vergabe Gespräche April 2015)

# Das wirtschaftlich günstigste Angebot nach Art. 67 der Richtlinie 2014/24/EU I

- Das Parlament (siehe “Rühle-Bericht II”) war in seiner Entschliessung vom 25. Oktober 2011 sehr klar. In der Regel sollte (wie in der Schweiz) das beste Preis-Leistungsverhältnis entscheiden und nur bei weitgehend standardisierten Produkten allein der Preis massgebend sein. [Ziel: Neu klares Bekenntnis des europäischen Vergaberechts zum Qualitätswettbewerb]

# Das wirtschaftlich günstigste Angebot nach Art. 67 der Richtlinie 2014/24/EU II

- Die Kommission wollte nicht so weit gehen wie das Parlament, hat aber bereits im Entwurf vom 20. Dezember 2011 (Art. 66) neu das wirtschaftlich günstigste Angebot oder die günstigsten Kosten als Alternativen definiert. Je nach Wahl des Auftraggebers können die Kosten entweder nur auf Grundlage des Preises oder etwa aufgrund des Lebenszyklus-Kostenansatzes ermittelt werden.

# Das wirtschaftlich günstigste Angebot nach Art. 67 der Richtlinie 2014/24/EU III

- Art. 67 Abs. 2 der Richtlinie sieht ähnlich wie gemäss dem Vorschlag der Kommission drei Varianten vor. Entweder bestes Preis-Leistungs-Verhältnis, beste Kostenstruktur oder niedrigster Preis.

# Das wirtschaftlich günstigste Angebot nach Art. 67 der Richtlinie 2014/24/EU IV

Allerdings können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die öffentlichen Auftraggeber nicht den Preis oder die Kosten allein als einziges Zuschlagskriterium verwenden dürfen, oder sie können deren Verwendung auf bestimmte Kategorien von öffentlichen Auftraggebern oder bestimmte Arten von Aufträgen beschränken.



# Die Nachhaltigkeit als prägendes Element der Richtlinie 2014/24/EU

Fazit der Bundesregierung im Rahmen des GWB-Entwurfs (unter dem Titel “Gesetzesfolgen”):  
Durch (insbesondere) die Richtlinie 2014/24/EU wird die Einbeziehung von Nachhaltigkeitszielen bei der Beschaffung gestärkt. [...] Der GWB-Entwurf entspricht vollumfänglich der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

# Die Grundsätze nach § 97 des GWB-Entwurfs der Bundesregierung I

Nach § 97 Abs. 1 des GWB-Entwurfs werden die Grundsätze Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung durch die Ziele Wirtschaftlichkeit und Verhältnismässigkeit ergänzt. Der Wirtschaftlichkeitszweck wird zum allgemeinen Grundsatz erklärt.

# Die Grundsätze nach § 97 des GWB-Entwurfs der Bundesregierung II

Nach § 97 Abs. 3 des GWB-Entwurfs werden bei der Vergabe die Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Massgabe dieses Teils berücksichtigt.

Erläuterung zum Einbezug strategischer Ziele:  
“Bereits bei den Grundsätzen der Auftragsvergabe wird auf diese Möglichkeit für den Auftraggeber hingewiesen.” Damit wird die Nachhaltigkeit im Ergebnis (wie künftig auch in der Schweiz) zum Gesetzesziel.

# Das wirtschaftlich günstigste Angebot nach § 127 des GWB-Entwurfs der Bundesregierung

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Dieses bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.

# Fazit

Aufgrund verschiedener Teilgehalte der neuen klassischen Richtlinie wird ein übergeordneter Trend erkennbar, wonach im Sinne eines Wandels der Vergabekultur auf weniger Preis- und mehr Qualitätswettbewerb unter den Anbietern hingearbeitet werden soll. In dieselbe Richtung weist auch das Ziel der umwelttechnologischen Innovation mit den Mitteln des Vergaberechts.

Ein qualitätsorientierter Wirtschaftlichkeitsbegriff ist Voraussetzung für nachhaltige Beschaffung.

Spielraum für nachhaltige Beschaffung ist Ziel des GWB-Entwurfs.